

Eitorf, den 06.12.2012

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

22.01.2013

Tagesordnungspunkt:

Anregung der CDU-Fraktion vom 21.09.2012 betreffend Prüfung der Bordsteine in der Krewelstraße

Mitteilung:

Herstellung der Krewelstraße

Die Fahrbahn der Krewelstraße in wurde in den 1950er Jahren hergestellt, lt. Angaben eines Anwohners, wohl 1958. Ausbauunterlagen liegen hier nicht vor.

Die in Rede stehenden Gehwege wurden 1976/77 durch den gemeindlichen Bauhof in eigener Regie hergestellt. Teilweise wurden die bereits durch Anlieger angelegten Provisorien mit verwendet. Abrechnungsunterlagen liegen hierzu vor.

Auf die bestehende Fahrbahn wurde 1995 im Rahmen des Instandsetzungsprogramms eine neue Verschleißschicht aufgebracht.

Technische Beurteilung

Die Fahrbahn zeigt trotz der vor rund 17 Jahren durchgeführten Instandsetzungsmaßnahme wiederum deutliche Schäden (Risse) auf. Grund hierfür ist der fehlende Frostschutz im Oberbau. Erforderlich sind rund 70 cm, tatsächlich vorhanden sind jedoch nur ca. 25 cm.

Wie die Antragstellerin schreibt, sind rund 70% der Bordsteine beschädigt bzw. zerstört und müssen ersetzt werden. Auch die eigentlichen Gehwege weisen tlw. größere Schäden auf und entsprechen aufgrund der inhomogenen Herstellung in Breite / Gefälle / Aufbau nicht dem heutigen Standard.

Beitragsrechtliche Beurteilung

Die Fahrbahn (Ausbau siehe oben) war bisher nicht Gegenstand eines Beitragsverfahrens.

Die Gehwege wurden 1979 nach § 8 KAG NW abgerechnet, wobei den Anliegern die Kosten für die

provisorisch hergestellten Flächen gutgeschrieben wurden.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Krewelstraße ist wegen fehlenden Frostschutzes und der dadurch bedingten, wiederum aufgetretenen Schäden sowohl in der Fahrbahn als auch im Bereich der Gehwege abständig und bedarf einer grundlegenden Erneuerung (Komplettausbau) in den nächsten Jahren. Bis dahin sollten nur noch dringende Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden.